



# FÖRDERVEREIN der STEPHAN-GRUBER-SCHULE 64859 EPPERTSHAUSEN

## Vereinsatzung

### § 1 – Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stephan-Gruber-Schule Eppertshausen“.

Sitz des Vereins ist Eppertshausen.

### § 2 – Aufgaben und Zweck

Der Förderverein der Stephan-Gruber-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Stephan-Gruber-Schule Eppertshausen im Interesse und zum Wohle ihrer Schülerinnen und Schüler, soweit die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

Zusätzlich hat der Verein die Trägerschaft über die betreuende Grundschule ab dem 01.09.1994 übernommen. Die Einrichtung der betreuenden Grundschule ist als zusätzliches Angebot für betreuungsbedürftige Grundschüler/innen gedacht. Für die betreuende Grundschule gelten besondere Finanzierungs-, Geldverwendungs-, Aufnahme- und Kündigungsregelungen. Diese gesonderte Geschäftsordnung ist in den Räumen der Betreuung als Aushang für jeden einsehbar und wird jedem angemeldeten Mitglied der betreuenden Grundschule ausgehändigt.

Die Finanzierung und Geldverwendung der betreuenden Grundschule wird durch getrennte Konten aufgeführt und abgerechnet, d. h. es ist sicherzustellen, dass Gelder zugunsten des Fördervereins nicht für die betreuende Grundschule verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Stephan-Gruber-Schule Eppertshausen verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung des Vereins erworben.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen offensichtlich zuwider handelt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grunde nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

### § 4 – Beiträge und Spenden

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Auch Nichtmitglieder, vor allem die Eltern der Schüler der Stephan-Gruber-Schule, können dem Verein Spenden überweisen, die für die Zwecke des Vereins verwendet werden sollen.

### § 5 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

### § 6 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zuzugehen. Die Veröffentlichung der Einladung im Amtsverkündigungsblatt der Gemeinde Eppertshausen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag gilt als ordnungsgemäße Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Vereins es erfordern oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Absatz 1.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen des Fördervereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jeder, der an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

### **§ 7 – Der Vorstand**

Der Vorstand des Fördervereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Erste/r Vorsitzende/r
- Zweite/r Vorsitzende/r (erster Vertreter)
- Rechner/in (zweiter Vertreter)
- Schriftführer/in (dritter Vertreter)
- einen Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Frist führt der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n oder auch beide gemeinsam vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB). Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, sind die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsvorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind Protokolle zu führen, die von dem/der Schriftführer/in und dem Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden. Im Falle der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden tritt sein Vertreter an seine Stelle.

Liegt eine dauernde Verhinderung oder vorzeitiges Ausscheiden vor, so soll die nächste Mitgliederversammlung nicht später als 6 Monate nach dem Eintritt der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden tritt der erste Vertreter an seine Stelle, danach folgend bei vorzeitigem Ausscheiden oder Verhinderung des ersten bzw. zweiten Vertreters jeweils der zweite bzw. dritte Vertreter.

Liegt eine dauernde Verhinderung oder vorzeitiges Ausscheiden vor, so soll die nächste Mitgliederversammlung nicht später als 6 Monate nach dem Eintritt der Verhinderung bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden stattfinden. In dieser Versammlung ist der neue Vorsitzende zu wählen.

Der/Die Rechner/in führt die Kassenbücher und Belege, hat das Vereinsvermögen zu verwalten und Rechenschaft zu legen. Er/Sie hat nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Bankvollmacht.

### **§ 8 – Umfang der Vertretungsmacht**

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die das Vereinsvermögen mit nicht mehr als 1.500 Euro belasten. Über diesen Betrag hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 – Kassenprüfung**

Zur Überwachung und Prüfung der Rechnungsführung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Nach Ablauf dieser Frist führen sie die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer haben jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls mündlich zu erläutern. Der Bericht ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

Jeder der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Rechnungsprüfung einschließlich der Buchungsunterlagen jederzeit einzusehen und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfer erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

### **§ 10 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat auch zwei Liquidatoren zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln. Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der nach Abzug der gegebenenfalls vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsmittel.

### **§ 12 – Vermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stephan-Gruber-Schule Eppertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.